



Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Offshore Basishafen Cuxhaven – Liegeplatz 8 – vom 30.01.2009

- Plangenehmigung und
- wasserrechtliche Erlaubnis

Ausfertigung 1 von 4



Antragstellerin

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
Niederlassung Cuxhaven
Am Schleusenpriel 2
27472 Cuxhaven

Genehmigungsbehörde Herausgeber – Verfasser

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
(NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich VI – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Frau Wiens
Herr Strüfing
Herr Hennig

Adolph-Kolping-Str. 6
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 8545 – 400
Fax: 04131 / 8545 – 444
E-mail: poststelle@nlwkn-ig.niedersachsen.de
www.nlwkn.de

Lüneburg, den 07.01.2013
Az.: VI L 6 - 62025 - 817 - 002

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Verfügender Teil	4
I.1 Plangenehmigung	4
I.2 wasserrechtliche Erlaubnis	4
I.3 Planunterlagen	4
I.4 Anordnung der sofortigen Vollziehung	5
I.5 Kostenlastentscheidung	6
I.5.1 Kostenlastentscheidung zu I.1 (Plangenehmigung)	6
I.5.2 Kostenlastentscheidung zu I.2 (wasserrechtlichen Erlaubnis)	6
II. Nebenbestimmungen, Hinweise	6
II.1 Nebenbestimmungen zu I.1 (Plangenehmigung)	6
II.2 Nebenbestimmungen zu I.2 (wasserrechtliche Erlaubnis)	7
II.3 Hinweise zu I.1 (Plangenehmigung)	7
II.4 Hinweise zu I.2 (wasserrechtliche Erlaubnis)	7
III. Begründung	8
III.1 Sachverhalt	8
III.2 Verfahrensablauf	9
III.3 Rechtfertigung der Plangenehmigung und Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis	10
III.3.1 Rechtfertigung der Plangenehmigung	10
III.3.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis	11
III.4 Umweltverträglichkeit und Naturschutz	13
III.4.1 Umweltverträglichkeit	13
III.4.2 Naturschutz	13
IV. Entscheidungen über Stellungnahmen	15
IV.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	15
V. Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung	18
VI. Begründung zu den Kostenentscheidungen	18
VII. Rechtsbehelfsbelehrungen	19
VI.1 Rechtsbehelfsbelehrung zu I.1 (Plangenehmigung)	19
VI.2 Rechtsbehelfsbelehrung zu I.2 (wasserrechtliche Erlaubnis)	19
VIII. Abkürzungsverzeichnis	20

I. Verfügender Teil

I.1 Plangenehmigung

Der Plan zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Offshore Basishafen Cuxhaven - Liegeplatz 8 – vom 30.01.2009 wird gem. §§ 68 ff WHG i. V. m. § 109 NWG und § 1 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff VwVfG auf Antrag der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Niederlassung Cuxhaven, vom 21.11.2012 und den unter I.3 genannten Planunterlagen mit den sich aus dieser Genehmigung ergebenden unter II.1 aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

I.2 Wasserrechtliche Erlaubnis

Gemäß § 8 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und §§ 10, 12 und 13 WHG wird der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Niederlassung Cuxhaven, auf Antrag vom 21.11.2012 und den unter I.3 genannten Planunterlagen mit den sich aus dieser Genehmigung ergebenden unter II.2 aufgeführten Nebenbestimmungen die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt, bis zu

66.000m³

des bei der Sohlertüchtigung des Liegeplatzes 8 anfallenden Baggerguts (Nassschlick) an der nachfolgend genannten Verbringstelle des Wasser- und Schifffahrtsamtes Cuxhaven einzubringen:

Verbringstelle VS 738_1 R mit den Koordinaten der Feldeckpunkte (nach Gauß-Krüger)

- 1) 3474227,0 (Rechtswert); 5981714,0 (Hochwert)
- 2) 3474513,0 (Rechtswert); 5982174,0 (Hochwert)
- 3) 3476307,0 (Rechtswert); 5981052,0 (Hochwert)
- 4) 3476021,0 (Rechtswert); 5980594,0 (Hochwert)

in Höhe Elbkilometer 738 am rechten Rand des Fahrwassers zwischen den roten Tonnen Nr. 22 und 24.

I.3 Planunterlagen

Der Plan für die Plangenehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis besteht aus folgenden zum Bestandteil dieser beiden Genehmigungen erklärten Planunterlagen:

Anlage	Inhalt	Seiten	Maßstab
Textteil 1	Erläuterungsbericht mit Antrag auf Plangenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis, vorzeitigen Beginn und Vorprüfung des Einzelfalls	8 Seiten	

Anlage	Inhalt	Seiten	Maßstab
<u>noch Textteil 1:</u>			
Anlage J1	Übersichtskarte		1:20.000
Anlage J2	Lageplan		1:2.000
Anlage J3	Querschnitt		1:200
Anlage J4	Lageplan der Verbringstelle		1:50.000
Textteil 2	Belang Natur und Landschaft von der Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung, Oldenburg (ARSU GmbH) <u>Inhalt:</u> 1. Vorwort 2. Allg. Vorprüfung des Einzelfalls 3. Artenschutzrechtliche Betrachtung 4. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung 5. Literaturverzeichnis	45 Seiten	
Textteil 3	Auswirkungsprognose Schadstoffe nach GÜBAK von Dipl.-Biol. Hans-Joachim Krieg – Beratender Biologe, Tangstedt	23 Seiten	
Textteil 4	Schallgutachten vom Ingenieurbüro Bonk-Maire- Hoppmann GbR, Garbsen	2 Seiten	

Berichtigung zu Textteil 1: Auf S. 6 des Erläuterungsberichts unter Ziffer 2.5 wird eine Menge von „1.1100.000 m³“ angegeben. Diese Zahl wird auf „1.100.000 m³“ berichtigt.

Bemerkung zu Textteil 2: Auf S. 42 unter Ziffer 4.4 wird für die Ersatzzahlung als Rechtsgrundlage § 12 b NNatG angegeben. Diese Rechtsgrundlage ist nicht mehr einschlägig. Die Rechtsgrundlage ist nunmehr § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 6 NAGBNatSchG. (Siehe Begründung Naturschutz; Ziffer III.4.2)

I.4 Anordnung der sofortigen Vollziehung zu I.1 sowie I.2

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung der Plangenehmigung (Ziffer I.1) sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis (Ziffer I.2) angeordnet.

I.5 Kostenlastentscheidungen

I.5.1 Kostenlastentscheidung zu I.1 (Plangenehmigung)

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Niederlassung Cuxhaven, trägt als Antragstellerin die Kosten der Plangenehmigung. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesondert ergehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

I.5.2 Kostenlastentscheidung zu I.2 (wasserrechtliche Erlaubnis)

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Niederlassung Cuxhaven, trägt als Antragstellerin die Kosten der wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesondert ergehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Nebenbestimmungen, Hinweise

II.1 Nebenbestimmungen zu I.1 (Plangenehmigung)

- II.1.1** Der Beginn und das Ende (Bauabnahme) der Bauarbeiten sind der Plangenehmigungsbehörde und dem Baggerbüro des WSA Cuxhaven anzuzeigen, wobei die Anzeige des Baubeginns 14 Tage vor Aufnahme der Arbeiten zu erfolgen hat.
- II.1.2** Die Bauarbeiten haben in der störungsarmen Winterzeit von Mitte November bis Ende März zu erfolgen.
- II.1.3** Bei der Durchführung aller Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- II.1.4** Die Ersatzzahlung ist an den NLWKN -Betriebsstelle Brake-Oldenburg- zu zahlen, und zwar auf das Konto Nr. 106 036 577 bei der NordLB, 250 500 00 mit dem Kas- senzeichen B43 und dem Zweck ‚Ersatzzahlung Planfeststellungsänderung Liege- platz 8‘.
Die Ersatzzahlung ist spätestens mit Beginn der Bauarbeiten (Baustelleneinrichtung) zu leisten.
Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden zu verwenden und soll zum Erwerb sowie zur landschaftspflegerischen Herrichtung von Flächen in den Bereichen des Belumer und/oder Hadelner Außendeichs und/oder im Bereich an der Oste eingesetzt werden, sobald dort weitere Flächen zur Verfügung stehen.
- II.1.5** Die Antragstellerin hat im Rahmen der Sohlertüchtigung des Liegeplatzes 8 das Neufelder Stack 13, das in den Zufahrtsbereich zum Liegeplatz 8 hineinragt, auf die Linie Westmole Liegeplatz 8 und Schwerlastplattform zu kürzen. Diese Maßnahme ist zur sicheren Zufahrt der Errichterschiffe zum Liegeplatz 8 notwendig.

II.2 Nebenbestimmungen zu I.2 (wasserrechtliche Erlaubnis)

- II.2.1** Der Beginn und das Ende der Baggerperiode ist der Erlaubnisbehörde und dem Baggerbüro des WSA Cuxhaven anzuzeigen. Während der Baggerperiode haben die Baggerungen/Verklappungen in enger Abstimmung mit dem Baggerbüro des WSA Cuxhaven zu erfolgen.
- II.2.2** Die Verklappung des Baggergutes darf nur in der störungsarmen Winterzeit bis spätestens 15.03. des Jahres erfolgen.
- II.2.3** Die Verklappung des Baggergutes darf nur bei Ebbstrom an der Verbringstelle VS 738_1 R erfolgen.
- II.2.4** Das Baggergut darf keine Fremdstoffe enthalten.
- II.2.5** Im Rahmen der Eigenüberwachung sind nachfolgende Daten zu erfassen und zu dokumentieren:
1. Die entnommenen und anschließend verklappten Baggergutmengen sind mit Datum und Uhrzeit fortlaufend zu registrieren und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind der Erlaubnisbehörde und dem Baggerbüro des WSA Cuxhaven drei Monate nach Beendigung der Verklappung vorzulegen.
 2. Für die Einbringungsstelle ist nach Beendigung der Baggerperiode nach dem unter B.9 der "Handlungsanweisung für die Anwendung der Baggergutrichtlinie nach der Oslo-Kommission" vorgegebenen Muster ein Bericht zu fertigen.
- II.2.6** Für die Verklappung des Baggergutes auf der Verbringstelle VS 738_1 R muss der Antragsteller vor Beginn der Verklappung im Besitz einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung sein.

II.3 Hinweise zu I.1 (Plangenehmigung)

- II.3.1** Es wird darauf hingewiesen, dass die nach den Planunterlagen vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (siehe Textteil 2, Ziffer 4.2.) zu erfolgen haben, um nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden. Zum Teil wurden die aufgeführten Maßnahmen noch durch Nebenbestimmungen konkretisiert.

II.4 Hinweise zu I.2 (wasserrechtliche Erlaubnis)

- II.4.1** Es wird darauf hingewiesen, dass die nach den Planunterlagen vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (siehe Textteil 2, Ziffer 4.2.) zu erfolgen haben, um nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden. Zum Teil wurden die aufgeführten Maßnahmen noch durch Nebenbestimmungen konkretisiert.
- II.4.2** Die Erlaubnis ersetzt keine nach dem NWG oder anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen und lässt private Rechte Dritter unberührt. Sie ersetzt insbesondere nicht die strom- und schiffahrtspolizeiliche Ge-

nehmung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Cuxhaven nach § 31 Wasserstraßengesetz (WaStrG), die weitere Auflagen enthalten kann.

II.4.3 Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass gem. § 13 WHG nachträgliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt und Maßnahmen für die Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können.

II.4.4 Die Erlaubnis gewährt nur eine widerrufliche Befugnis zur Gewässerbenutzung. Ergeben sich zum Beispiel nach Durchführung der Verklappungen Schäden der Boden- und Wasserorganismen oder wird eine Beeinträchtigung der Belange der Fischerei festgestellt, kann von dem gesetzlichen Widerrufsvorbehalt Gebrauch gemacht werden, zumindest aber die Verklappung eingeschränkt werden.

III. Begründung

Im Hinblick darauf, dass die der Plangenehmigung zugrunde liegenden Tatbestände in engem Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Erlaubnis stehen, ist die Begründung der Entscheidungen aus verfahrensökonomischen Gründen sinnvollerweise nur zusammen möglich.

Die beantragten Maßnahmen werden genehmigt, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse auch des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Der verbindlich genehmigte Plan berücksichtigt die im WHG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Die wasserrechtliche Erlaubnis konnte erteilt werden, da von der beabsichtigten Benutzung keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch die verfügbaren Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen wird.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen hier die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

III.1 Sachverhalt

Der Plan zum Bau des Offshore Basishafens Cuxhaven – Liegeplatz 8- wurde mit Datum vom 30.01.2009 planfestgestellt. Die Bauarbeiten haben mit dem ersten Antrag zum vorzeitigen Baubeginn begonnen und sind im Sommer 2011 komplett fertig gestellt worden. Ein Umschlag am Liegeplatz 8 ist seit Frühjahr 2009 möglich.

Am Liegeplatz 8 sollen künftig die Offshore Gründungskörper auf Hubschiffe, sogenannte Jack-up Schiffe, verladen und auf See aufgestellt werden, da sich in der Praxis gezeigt hat, dass dies den Arbeitsablauf gegenüber der ursprünglich geplanten Vorgehensweise enorm vereinfachen könnte. Das Hubschiff soll seine hydraulisch betriebenen Beine (sogenannte Jack-up-Legs) auf den Flussboden absenken. Das Schiff hebt sich aus dem Wasser und ist

durch sein Eigengewicht fest mit dem Untergrund verankert. Damit ergibt sich eine stabile Arbeitsplattform, die unabhängig vom vorbeifahrenden Schiffsverkehr agieren kann. Für die Aufgaben sind die Hubschiffe mit einem großen Schwerlastkran ausgestattet, mit dem die Gründungskörper von Land aufgenommen, verladen und auf See installiert werden. Die Gründungskörper (ca. 3 Stück) werden mit SPMT (Self-Propelled Modular Transporters) zur Kaikante (Radius Arbeitskran) gebracht, vorgestaut, auf Jack-up Schiffe verladen und verschifft.

Die Böden in der Elbe vor dem Liegeplatz 8 sind sehr bindig (Klei) und mit Sand überdeckt. Um die Standsicherheit der Spundwand durch das unkontrollierte Einsinken der Beine der Jack-up Schiffe nicht zu gefährden, ist das Aufständern der Jack-up Schiffe ohne eine entsprechende Sohlbefestigung nicht möglich. Statische Berechnungen, basierend auf dem für die Planfeststellung erstellten Bodengutachten, haben ergeben, dass der bindige Boden ab der Berechnungssohle von NN -9,50 m bis zu einer Tiefe von ca. NN -15,00 m durch eine Sohlisierung ausgetauscht werden muss.

III.2 Verfahrensablauf

Für das Vorhaben hat die die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Niederlassung Cuxhaven, am 21.11.2012 die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach §§ 68 ff WHG i. V. m. § 109 NWG sowie die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e UVPG, die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Verklappung von Baggergut nach § 8 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und §§ 10, 12 und 13 WHG und die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Plangenehmigung und der Erlaubnis gem. §§ 17, 69 WHG sowie die Anordnung der sofortigen Vollziehung beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz –Direktion/Geschäftsbereich VI-, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg beantragt.

Den Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 26.11.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben.

Die gestellten Anträge und die zur Planung eingegangenen Stellungnahmen wurden abschließend geprüft. Dabei haben sich gegen das geplante Vorhaben und die damit beantragten Genehmigungen grundsätzliche Bedenken nicht ergeben.

Die beantragte Plangenehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis konnten gem. den o. g. gesetzlichen Vorschriften genehmigt werden, weil von den geplanten Maßnahmen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Nebenbestimmungen, insbesondere eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist. Zudem wurde eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Näheres dazu siehe unter III.4.1. Für die Plangenehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis wurde ferner die sofortige Vollziehung angeordnet. Der beantragte vorzeitige Beginn wurde in Absprache mit der Antragstellerin nicht erteilt, da die Genehmigung rechtzeitig erfolgen konnte.

III.3 Rechtfertigung der Plangenehmigung und Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

III.3.1 Rechtfertigung der Plangenehmigung

Der Rechtsprechung des BVerwG zufolge kann ein Vorhaben der öffentlichen Infrastruktur nur zugelassen werden, wenn es, gemessen an den Zielen des jeweils einschlägigen Fachplanungsgesetzes, gerechtfertigt ist (fachplanerische Zielkonformität; BVerwGE 71, 166, 168 f; BVerwGE 127, 95, 102 f). Bei dem ungeschriebenen Erfordernis der Planrechtfertigung handelt es sich um eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Eine Planrechtfertigung ist gegeben, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsgesetzes, also hier des WHG und des NWG, dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende private Rechte zu überwinden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist dazu strikte Erforderlichkeit und Unausweichlichkeit nicht vorausgesetzt. Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist, dass das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweils zugrunde liegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist, weil für dieses ein konkreter Bedarf besteht.

Die Planrechtfertigung ist vorliegend gegeben, denn das planfestgestellte Vorhaben entspricht diesen Anforderungen. Die Antragstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass für die beantragte Sohlsicherung ein konkreter Bedarf besteht.

Der Plan zum Bau des Offshore Basishafens Cuxhaven – Liegeplatz 8- wurde mit Beschluss vom 30.01.2009 planfestgestellt. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss ist die Planrechtfertigung für das Gesamtvorhaben festgestellt worden. In Cuxhaven soll ein Standort aufgebaut werden, der sich als kompletter Offshore-Basishafen in den Bereichen Produktion, Montage, Verschiffung, Unterhaltung und Betrieb eignet. Die Baumaßnahmen sind im Sommer 2011 komplett fertig gestellt worden. Ein Umschlag am Liegeplatz 8 ist seit dem Frühjahr 2009 möglich.

Ursprünglich war geplant, die Gründungselemente mit einem Hafenkran auf das Transportschiff zu verladen, auf See zu fahren, am Aufstellungsort auf eine Hubinsel umzuladen und von dort aufzustellen. Dieses System setzt einen Schwerlastkran an jeder Kaikante sowie mindestens zwei weitere Arbeitsgeräte (Schiff und Hubinsel) voraus. In der Praxis hat sich nunmehr gezeigt, dass der Einsatz von Jack-up Schiffen den Arbeitsablauf enorm vereinfachen würde. Durch die Umstellung auf Jack-up Schiffe fallen externe Krananlagen und Transportschiffe weg. Das Jack-up Schiff kann autark die Verladung, Verschiffung und Aufstellung vornehmen. Es entstehen keine Wartezeiten der einzelnen Geräte. Die Betriebskosten können somit enorm gesenkt werden.

Die Antragstellerin hat zusammen mit den Hafennutzern eine Erweiterung des Nutzungskonzeptes entwickelt, die auf den aktuellen Bedarf abgestellt ist. Am Stromliegeplatz des Offshore Basishafens - Liegeplatz 8 - sollen die Offshore Gründungskörper künftig auf Hubschiffe, sogenannte Jack-up Schiffe, verladen werden. Das Hubschiff soll seine hydraulisch betriebenen Beine (sogenannte Jack-up-Legs) auf den Flussboden absenken. Das Schiff hebt sich aus dem Wasser und ist durch sein Eigengewicht fest mit dem Untergrund verankert. Damit ergibt sich eine stabile Arbeitsplattform, die unabhängig vom vorbeifahrenden Schiffsverkehr agieren kann. Dafür sind die Hubschiffe mit einem großen Schwerlastkran ausgestattet, mit dem die Gründungskörper von Land aufgenommen, verladen und

auf See installiert werden. Ein solcher Jack-up Liegeplatz ist bereits im Bereich des Liegeplatzes 9 realisiert und in Betrieb. Die Antragstellerin hat dargelegt, dass durch die positive Resonanz auf den Jack-up Liegeplatz 9, der seit seiner Inbetriebnahme nahezu durchgängig belegt ist, die Bereitstellung eines weiteren Jack-up-fähigen Liegeplatzes für die Errichtung von Windparks in der Nordsee erforderlich geworden ist.

Voraussetzung für die Nutzung von Jack-up Schiffen ist jedoch eine befestigte, tragfähige Liegewannensole, die die Punktbelastung der 4 sog. Jack-up Legs aufnehmen kann. Diese Möglichkeit ist jedoch bisher in Cuxhaven nur an einem Liegeplatz gegeben. Die Böden in der Elbe vor dem Liegeplatz 8 sind sehr bindig (Klei) und mit Sand überdeckt. Um die Standsicherheit der Spundwand durch das unkontrollierte Einsinken der Beine der Jack-up Schiffe nicht zu gefährden, ist das Aufständern der Jack-up Schiffe ohne eine entsprechende Sohlbefestigung nicht möglich. Statische Berechnungen, basierend auf dem für die Planfeststellung erstellten Bodengutachten, haben ergeben, dass der bindige Boden ab der Berechnungssohle von NN -9,50 m bis zu einer Tiefe von ca. NN -15,00 m durch eine Sohlisierung ausgetauscht werden muss. Andere als die beantragte Variante drängen sich nicht auf.

Die mit dieser Plangenehmigung zugelassenen Änderungen sind im Rahmen der Realisierung vernünftigerweise geboten.

III.3.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Antragstellerin beabsichtigt die Verklappung des ausgebaggerten Aushubmaterials (etwa 66.000 m³) an der Verbringstelle VS 738_1 R mit 2 Schuten je 500 m³ und beantragt die Erteilung einer entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis zur Verklappung von Baggergut aus der Elbe im Bereich des Liegeplatzes 8 nach § 8 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und §§ 10, 12 und 13 des WHG. Der Bodenaustausch findet auf einer Grundfläche von knapp 12.000 m² statt.

Bei dem anstehenden Boden im Bereich des geplanten Jack-up Liegeplatzes handelt es sich um bindige Böden. Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen zum Planfeststellungsverfahren von Liegeplatz 8 sind neben terrestrischen Untersuchungen auch wasserseitig 7 Kernbohrungen, 12 konventionelle Bohrungen und 11 Drucksondierungen durchgeführt worden (Grundbauingenieure Steinfeld und Partner GbR 2007). Um die derzeitige Belastung des Baggergutes im Bereich des geplanten Jack-up Liegeplatzes zu erfassen wurde ein separates Gutachten erstellt (KRIEG 2012). Der zur Entsorgung anstehende Boden wurde entsprechend den „Gemeinsamen Übergangsbestimmungen zum Umgang mit Baggergut in Küstengewässern“ (GÜBAK) untersucht. Insgesamt wurden drei Proben genommen und auf Schadstoffe untersucht. Die Ergebnisse sind in den Planunterlagen dargestellt.

Die im Bereich des Liegeplatzes 8 vorkommenden Sedimente sind hinsichtlich der Schwermetallbelastung c nur vereinzelt > R1 kontaminiert. Die Überschreitung mit Quecksilber ist als grenzwertig einzustufen und liegt ausnahmslos in der Sedimentcharge Probe 1 mit 11% leicht über dem Richtwert R1; ansonsten entspricht die Einzel- und Durchschnittsbelastung dem Standard des Küstennahbereichs. Während für die weiteren Schwermetalle sowie für das Metalloid Arsen keine Grenzwertüberschreitung nachgewiesen werden konnte (c < Basisrichtwert R1; das Material entspricht dem Belastungszustand im Küstennahbereich), ist die Kontamination mit Kupfer prinzipiell höher einzustufen. Ein Einzelmesswert

liegt deutlich über R1, aber signifikant unter R2 (vgl. Tab. 3, Textteil 2 -Belang Natur und Landschaft-, S. 13). Der Vergleich der Proben MP 1, MP 2 und MP 4 bzgl. der Höhe ihrer SM-Gehalte fällt für die Position zur Fahrrinne scheinbar negativer aus. Dies ist anzunehmen da die Verteilung über die Fläche wahrscheinlich doch zufällig und nicht signifikant ist. Insofern wird eine gleichmäßige SM-Belastung des Baggerguts angenommen.

Hinzuweisen ist auf die Tatsache, dass die (geringe) Sedimentkontamination auf keine lokale Quelle zurückzuführen ist, sondern dass sie systembedingt ist; d. h. den augenblicklichen Belastungszustand der (Tide) Elbe im Raum Cuxhaven mit Schwermetallen widerspiegelt.

Nach gutachterlicher Einschätzung ist das Baggergut trotz vereinzelter Überschreitung R1 umlagerungsfähig, da es der Herkunft nach aus dem Flussgebiet der Elbe stammt. Letztendlich werde dem Fluss das zurückgegeben, was über Sediment- und Schwebstofftransport vor Ort deponiert wurde.

Die Einbaumöglichkeit an Land ist nach dem Vortrag der Antragstellerin nicht gegeben. Eine Verwendungsmöglichkeit für bindigen Boden besteht aktuell nicht und die Verwendung bei den Aufspülarbeiten für die Erweiterung des Europakais (Liegeplatz 4), für den am 05.04.2012 ein Planfeststellungsbeschluss erteilt wurde, ist nicht möglich, da die Arbeiten für die Erweiterung des Europakais später beginnen.

Die Landdeponierung oder Verwertung des Baggerguts, sind nach Aussage des Sachverständigen theoretisch möglich, im vorliegenden Fall wirtschaftlich jedoch nicht vertretbar, da die Auswirkungen der Maßnahme auf die Schutzgüter und auf die Abiotik ökologisch umweltverträglich sind; vorausgesetzt, folgende Rahmenbedingungen für die Umlagerung werden eingehalten:

- Umlagerung jeweils bei Wassertemperaturen ≤ 12 °C (im Winterhalbjahr)
- Umlagerung während der Ebbphase bei „vollem Strom“; Vermeidung von Stauwasserzeiten

Diese Rahmenbedingungen sind in den Planunterlagen als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Textteil 2 -Belang Natur und Landschaft- S. 42, Ziffer 4.2 aufgeführt und somit verbindlich. Sie wurden zum Teil durch Nebenbestimmungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis konkretisiert.

Die Verklappung wird nach Darlegung des Sachverständigen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen auslösen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der ökotoxikologischen Prüfungen (gemäß BFG 2008) sei von keiner nachweisbaren Toxizität auszugehen und damit bleibe die Verklappung ohne Auswirkungen auf die Gewässerfauna und -flora. Hinsichtlich der Toxizitätseinstufung sei von einem nicht belasteten Sediment auszugehen und das Baggergut dürfe uneingeschränkt umgelagert werden. Eine Verschlechterung durch Ausbaubaggerung und/oder Verklappung werde auf keinen Fall eintreten.

Die BfG (WINTERSCHIED et al. 2012) hat im Rahmen der Untersuchungen zur Erstellung einer Prognose über mögliche Auswirkungen bei der Umlagerung von Baggergut die Sedimente der Verbringstelle VS 738_1 R erfasst.

Die Antragstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass durch die vorgesehene Verklappung in keinem Fall erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und Schutzzwecken des FFH-Gebietes oder des Vogelschutzgebietes auftreten werden. Auch führt die Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange nach § 44 und § 45 des BNatSchG zu keinen

Ausschlusskriterien für eine Verklappung von bindigem Baggergut auf der vorgesehen Verbringstelle.

Um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen ist diese Erlaubnis mit entsprechenden Inhalts- und Nebenbestimmungen bzw. angeordneten Maßnahmen gemäß § 13 WHG erteilt worden. Insbesondere kann mit den erlassenen Nebenbestimmungen gewährleistet werden, dass durch die Einbringung des Baggergutes keine schädlichen oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten sind, so dass keine Versagensgründe nach § 12 WHG vorliegen.

III.4 Umweltverträglichkeit und Naturschutz

III.4.1 Umweltverträglichkeit

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben war nicht erforderlich. Die geplante Änderung unterliegt nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG hat am 21.11.2012 einen Antrag auf Prüfung der UVP-Pflicht des Vorhabens gestellt.

Nach § 3 e UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das beabsichtigte Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des NUVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Ein Plangenehmigungsverfahren ist gemäß § 68 Abs. 2 WHG nur zulässig, soweit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Plangenehmigungsbehörde hat gemäß § 3 a UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Erhebliche Umweltauswirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 UVPG sind aufgrund der genehmigten Maßnahmen nicht zu erwarten. Diese Entscheidung erging unter Berücksichtigung der in Ziffer 4.2 der Planunterlage „Belang Natur und Landschaft“ beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, wurde im Ministerialblatt 44/2012 auf Seite 1149 bekannt gemacht.

III.4.2 Naturschutz

Die genehmigte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die Veränderung der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes. Bilanzierungsrelevante Eingriffe erfolgen ausschließlich durch die Anlage des Jack-up Liegeplatzes. Im Planfeststellungsbeschluss für den Liegeplatz 8 vom 30.01.2009 wurde der größte Teil der beanspruchten Fläche bereits bilanziert. Lediglich zwei Teilflächen sind in diesem Genehmigungsverfahren neu zu berücksichtigen. Sie haben zusammen eine Größe von ca. 900 m².

Die inhaltliche und fachliche Darstellung des landespflegerischen Fachbeitrags in Ziffer 4 der Planunterlage „Natur und Landschaft“ ist fachlich nachvollziehbar und erfasst die unvermeidbaren Eingriffe. Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die beantragte Planung einschließlich des landespflegerischen Fachbeitrags entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 13 und 15 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

Die vorgelegten Planunterlagen sind ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können. Zu den Planunterlagen hat die für das gemeindefreie Gebiet zuständige Naturschutzbehörde -der NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg- das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG hergestellt.

Nach § 15 Abs.1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in erster Linie zu vermeiden. Beeinträchtigungen gelten als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, vorhanden sind. Um erhebliche Beeinträchtigungen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch das Bauvorhaben zu vermeiden, sieht der genehmigte Plan verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor. Diese sind in Ziffer 4.2 des landespflegerischen Fachbeitrags dargestellt. Zum Teil wurden diese durch Nebenbestimmungen in Ziffer II.1 der Plangenehmigung konkretisiert.

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen führt das Bauvorhaben zu nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind nach den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

In unmittelbarer Nähe des Vorhabens bestehen keine Möglichkeiten für Kompensationsmaßnahmen, die sich positiv auf den Eingriffsbereich auswirken könnten. Hier stehen kaum Grundflächen für Maßnahmen zur Verfügung, da durch die bestehenden Bebauungspläne andere Nutzungsfestsetzungen getroffen werden. Weiterhin schränken die bestehenden, planungsrechtlich zulässigen und im Rahmen des Flächennutzungsplans großräumig als Ziel der städtebaulichen Entwicklung definierten intensiven Hafennutzungen das Aufwertungspotenzial ggf. verfügbarer Flächen in diesem Raumausschnitt ein. Aber auch in weiterer Entfernung konnte die Antragstellerin trotz mehrfacher Bemühungen keine geeigneten Ersatzflächen erwerben. Der Hadelner und der Belumer Außendeich sind als Kompensationsflächenpool für mehrere Großprojekte in der Region vorgesehen. So sind bereits einzelne Flächen angekauft und die Nutzungsvereinbarungen und wasserbaulichen Maßnahmen zur standortgerechten Wiedervernässung der Außendeichsflächen umgesetzt. Inzwischen sind bereits annähernd 50 % der Flächen durch Kompensationsmaßnahmen belegt bzw. auch schon umgesetzt worden. Die Niedersächsische Landgesellschaft mbH ist intensiv dabei, mit Grundstückseigentümern im Hadelner und Belumer Außendeich über weitere Flächen zu verhandeln. Auch derzeit werden nach Mitteilung der Antragstellerin weitere Flächen gesucht, Kaufverhandlungen geführt und ggf. Tauschflächen geprüft. Die Antragstellerin hat am 14.12.2012 mitgeteilt, dass trotz Bemühungen zurzeit jedoch keine konkreten Flächen zum Kauf vorhanden sind.

Mit dem festgestellten Vorhaben sind -wie ausgeführt- Eingriffe verbunden, die nicht vermieden und nicht nach § 15 Abs.2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden können. Der Eingriff kann deshalb gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn bei Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft untereinander, die Belange des Naturschutzes und der Landespflege nicht vorgehen. § 15 Abs. 5 BNatSchG erfordert eine Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft untereinander. Hierunter fallen auch die hafenbedingten Nutzungsansprüche, wie sie hier von dem Bauvorhaben gestellt werden. In dieser Abwägung fällt zwar den Belangen des Naturschutzes und der Land-

schaftspflege prinzipiell kein Vorrang zu, aus § 15 Abs. 5 BNatSchG folgt aber, dass ihnen ein erhebliches Gewicht beizumessen ist.

Die nicht vermeidbaren und nicht ausgleichbaren oder ersatzbaren Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes haben qualitativ und quantitativ nicht ein solches Gewicht, dass sie Bedenken gegen die Zulässigkeit des Eingriffes begründen könnten. Zu berücksichtigen ist, dass die hier genehmigten Maßnahmen nur einen begrenzten Wirkungsbereich haben. Geschützte Landschaftsteile oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Wie oben ausgeführt worden ist, besteht an der Durchführung des Vorhabens ein überwiegendes öffentliches Interesse. Die hafenbedingten Nutzungsansprüche, den Liegeplatz 8 für Jack-up Schiffe nutzbar zu machen, gehen in der Abwägung vor. Die naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG führt zu dem Ergebnis, dass der Eingriff als zulässig anzusehen ist.

Mit dieser Genehmigung wird gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG die beantragte Ersatzzahlung in Höhe von 66.000,00 € festgesetzt. Die Voraussetzungen für die Festsetzung einer Ersatzzahlung liegen nach Auffassung der Plangenehmigungsbehörde vor. Für die Berechnung der Höhe des Ersatzgeldes hat sich die Antragstellerin zum einen an den Grunderwerbskosten und zum anderen an Kosten zur Umsetzung geeigneter Kompensationsmaßnahmen orientiert. Neben allgemeinen Maßnahmen zur Extensivnutzung der Grünlandflächen (Bewirtschaftungsauflagen, Zäune, ggf. Ansaaten etc.) und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Wassermanagement sowie Erdbau (z.B. Grabenaufweitung), wird darüber hinaus für den Belumer Außendeich im Gesamtmaßnahmenkonzept die Wiederherstellung der natürlichen Tidedynamik als wesentliches Ziel genannt. Die zuständige Naturschutzbehörde hat im Anhörungsverfahren mitgeteilt, dass die Begründung für die Wahl der Ersatzzahlung anstelle der Naturalkompensation vor dem Hintergrund des geringen Eingriffsumfangs sowie die Berechnung der Ersatzzahlung akzeptiert werden.

Die zuständige Naturschutzbehörde hält es für sinnvoll, dass die Plangenehmigung für die Verwendung der Ersatzzahlung eine Zweckbindung festlegt. Dem schließt sich die Genehmigungsbehörde an. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden zu verwenden für den Erwerb sowie zur landschaftspflegerischen Herrichtung von Flächen in den Bereichen Belumer Außendeich und/oder Hadelner Außendeich und/oder im Bereich der Oste, sobald dort weitere Flächen zur Verfügung stehen (vgl. NB II.1.4).

Die vorgesehene Planänderung führt nicht zu einer Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG war daher nicht erforderlich.

IV. Entscheidungen über Stellungnahmen

IV.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden zu dem Vorhaben anlässlich der Planung angehört:

- Stadt Cuxhaven
- Wasser- und Schifffahrtsamt Cuxhaven
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Bst. Brake-Oldenburg, GB IV

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Bst. Stade, GB III
- Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
- Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Zu dem Vorhaben geäußert haben sich die nachstehend aufgeführten Träger öffentlicher Belange.

IV.1.1 Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

(Stellungnahme vom 27.11.2012)

Gegen das Vorhaben werden aus fischereifachlicher Sicht keine Einwände erhoben. Die geplante Umsetzung der Maßnahme im Winter 2012/Frühjahr 2013 wird unterstützt. Es wird insbesondere gefordert, dass die Verklappungen vor der Fischereisaison (Mitte März) beendet sein soll.

Die gesamte Maßnahme ist in der störungsarmen Winterzeit (siehe NB II.1.2) durchzuführen. Da die Baggerarbeiten und die daraus resultierenden Verklappungen bereits zu Beginn der Maßnahme erfolgen, ist die Beendigung der Verklappungen bis Mitte März schon aufgrund des Bauablaufes sichergestellt. Durch die NB II.2.2 wird der Verklappungszeitraum für das Baggergut auf den geforderten Zeitraum festgelegt.

IV.1.2 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

(Stellungnahme vom 29.11.2012)

Seitens des Gewerbeaufsichtsamtes Cuxhaven bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

IV.1.3 Wasser- und Schifffahrtsamt Cuxhaven

(Stellungnahme vom 13.12.2012)

Das WSA fordert, dass vor der Umlagerung des Baggergutes dieses nach den „Gemeinsamen Übergangsbestimmungen zum Umgang mit Baggergut im Küstenbereich“ (GÜBAK) untersucht wurde. Die dort festgelegten Grenzwerte dürfen nicht überschritten werden. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt vor der Umlagerung vorzulegen.

Das WSA Cuxhaven hat auf telefonische Nachfrage der Erlaubnisbehörde am 14.12.2012 mitgeteilt, dass die Anmerkungen zu den Baggergutuntersuchungen im 2. Absatz der Stellungnahme nicht aufrechterhalten werden. Die geforderten Untersuchungen sind bereits erfolgt und dem Antrag beigelegt.

Das WSA Cuxhaven fordert, dass 14 Tage vor Baubeginn die Arbeiten dem Baggerbüro des Wasser- und Schifffahrtsamtes Cuxhaven anzuzeigen sind. Während der Maßnahme ist zur Abstimmung der Umlaufzeiten mit den anderen im Revier tätigen Baggern eine enge Zusammenarbeit mit dem Baggerbüro erforderlich, damit es bei der gemeinsamen Nutzung der Umlagerungsstelle nicht zu Behinderungen kommt.

Die Genehmigungsbehörde verweist hierzu auf die NB II.1.1 sowie II.2.1.

Das WSA Cuxhaven fordert, dass die tatsächlich geförderten Umlagerungsmengen dem WSA Cuxhaven nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert nachzuweisen sind.

Die Genehmigungsbehörde verweist hierzu auf die NB II.2.5.

Das WSA Cuxhaven fordert, dass im Zuge der Sohlsicherung Liegeplatz 8 zur sicheren Zufahrt der Errichterschiffe zum Liegeplatz 8 das Neufelder Stack 13, das in den Zufahrtsbereich hineinragt, auf die Linie Westmole LP 8 und Schwerlastplattform zu kürzen ist.

Die Genehmigungsbehörde verweist hierzu auf die NB II.1.5.

IV.1.4 NLWKN, Bst. Brake-Oldenburg, GB IV (uNB)

(Stellungnahme vom 14.12.2012)

Der NLWKN, Bst. Brake-Oldenburg, GB IV, weist darauf hin, dass die auf S. 6 des Antrags genannte Zahl „1.1100.000 m³“ nicht stimmen kann.

Die Zahl wurde unter Ziffer I.3 (Planunterlagen) berichtigt.

Der NLWKN, Bst. Brake-Oldenburg, GB IV, fordert, dass die unter 4.2 des Textteil 2 (Belang Natur und Landschaft) aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen soweit sinnvoll möglich als Nebenbestimmung festgesetzt werden.

Durch die Aufführung dieser Maßnahmen in den Planunterlagen sind diese auch für die Antragstellerin verbindlich. Der Hinweis II.3.1 setzt die Antragstellerin davon in Kenntnis. Durch die NB II.1.2, II.2.2 und II.2.3 werden diese teilweise noch konkretisiert.

Der NLWKN, Bst. Brake-Oldenburg, GB IV, akzeptiert die Wahl der Ersatzzahlung anstelle der Naturalkompensation sowie die Berechnung der Höhe dieser Zahlung und möchte, dass in der Genehmigung eine Nebenbestimmung, wie in der Stellungnahme ausgeführt, aufgenommen wird.

Dieser Forderung wird durch die NB II.1.4 nachgekommen.

IV.1.5 NLWKN, Bst. Stade, GB III

(Stellungnahme vom 14.12.2012)

Seitens des NLWKN, Bst. Stade, GB III, bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

IV.1.6 Stadt Cuxhaven

(Stellungnahme vom 12.12.2012)

Seitens der Stadt Cuxhaven bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Hinsichtlich der zugeleiteten Antragsunterlagen werden folgende redaktionelle Anmerkungen gemacht:

1) In der Unterlage Erläuterungsbericht, S. 6, ist die angegebene Menge für die genehmigte Materialmenge („ca. 1.1100.000 m³) so nicht ablesbar. Es wird empfohlen die entsprechende Genehmigung dem Antrag als Anlage beizufügen.

Die Zahl wurde unter Ziffer I.3 (Planunterlagen) berichtigt.

2) In der Unterlage Belang Natur und Landschaft, S. 42, Ziffer 4.4, ist als Gesetzesgrundlage das NNatG genannt. Das NNatG gibt es nicht mehr. Es wird daher eine Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage empfohlen.

Die genannte Gesetzesgrundlage wurde unter Ziffer I.3 (Planunterlagen) berichtigt. Die Begründung zu Umweltverträglichkeit und Naturschutz (Ziffer III.4.2 Naturschutz) ist an die aktuelle Gesetzeslage angepasst.

V. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Mit Antrag vom 21.11.2012 hat die Antragstellerin beantragt, die Plangenehmigung sowie die wasserrechtliche Erlaubnis für sofortvollziehbar zu erklären. Diesem Antrag hat die Genehmigungsbehörde stattgegeben, da die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse und auch im überwiegenden Interesse der Antragstellerin geboten ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung liegt darin, dass erhebliche Nachteile drohen, wenn der Bau und damit verbunden die Möglichkeit der Inbetriebnahme des Jack-up Liegeplatzes im Bereich des Liegeplatzes 8 im Offshore-Basishafen Cuxhaven durch die aufschiebende Wirkung möglicher gegen die Plangenehmigung sowie wasserrechtliche Erlaubnis gerichteter Widersprüche verzögert werden würde. Mit einer derartigen Verschiebung des Baubeginns wären erhebliche Nachteile für den Offshore-Hafenstandort Cuxhaven sowie für das Aktionsprogramm der Niedersächsischen Landesregierung zur Planung von Windenergie-Standorten im Offshore-Bereich verbunden.

Die Antragstellerin hat vorgetragen, dass eine in Cuxhaven ansässige Firma für das Jahr 2013 Aufträge zur Herstellung und Verladung von Gründungskörpern erhalten hat. Eine Verladung über den ausgelasteten Liegeplatz 9 könne nicht erfolgen. Die Gründungskörper sollen über den neu hergestellten Jack-up Liegeplatz 8 umgeschlagen werden. Eine Verzögerung bei der Durchführung der Maßnahme bis zum Herbst 2013 hätte eine Stornierung des Auftrages sowie weiterer Folgeaufträge und damit evtl. der Verlust von qualifizierten Arbeitsplätzen in Cuxhaven zur Folge.

Im Anhörungsverfahren wurden keine grundlegenden Bedenken vorgetragen. Alle von Trägern öffentlicher Belange geforderten Nebenbestimmungen wurden in die Entscheidungen aufgenommen.

Nach Abwägung aller im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Belange und unter Berücksichtigung der Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollzie-

hung gegenüber dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung überwiegt das Interesse an der sofortigen Vollziehung.

VI. Begründung zu den Kostenentscheidungen

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Niederlassung Cuxhaven, trägt als Antragstellerin gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG die Kosten der Plangenehmigung und der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Es ergehen gesonderte Kostenfestsetzungsbescheide.

VII. Rechtsbehelfsbelehrungen

VII.1 Rechtsbehelfsbelehrung zu I.1 (Plangenehmigung)

Gegen die Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

VII.2 Rechtsbehelfsbelehrung zu I.2 (wasserrechtliche Erlaubnis)

Gegen die wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Wiens

VIII. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Volltext
BFG	Bundesforschungsanstalt für Gewässerkunde
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148)
MP	Mischprobe
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz i. d. F. vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46)
PFV	Planfeststellungsverfahren
R1, R2	Richtwert 1, Richtwert 2
SM-Gehalt	Schwermetall-Gehalt
TöB	Träger öffentlicher Belange
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2012 (BGBl. I S. 1726)
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WSV	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung